



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Bundesministerium für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. RS/LVB-43.00-2020/37170 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 1. Oktober 2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. September 2020,
GZ: 2020-0.501.921

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu Art. 1 - § 2 Z 10a E-Government-Gesetz

Das Wesen der Bürgerkarte war und ist die Verbindung einer Personenbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur als Vertrauensdienst. Dem wurde auch bei der legistischen Einführung des E-ID (BGBl. I Nr. 121/2017) Rechnung getragen. Die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen, insbesondere die Vorgaben für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, sind in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) und mehreren Durchführungsrechtsakten (insbesondere Beschlüsse der EU-Kommission) grundgelegt und nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz bzw. der dazu ergangenen Verordnung durchzuführen. Mit der vorliegenden Änderung soll alternativ für die Verwendung im mobilen Bereich auch ein zur qualifizierten Signatur „sicherheitstechnisch gleichwertiger Vorgang“ zulässig sein. Konkret soll im E-Government-Gesetz in § 2 folgende Z 10a aufgenommen werden:

„Verwendung des E-ID“: das Auslösen der Erstellung einer Personenbindung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des E-ID-Inhabers oder mittels eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Vorgangs, der an eine frühere qualifizierte elektronische Signatur des E-ID-Inhabers gebunden ist, wobei das zugehörige qualifizierte Zertifikat, das für die frühere qualifizierte elektronische Signatur

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmannasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at



verwendet wurde, zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung noch gültig sein muss.“

In den Erläuterungen wird ein Verfahren beschrieben und als sicherheitstechnisch gleichwertig bezeichnet. Unklar ist, wer anhand welcher Kriterien definiert bzw. beurteilt, ob ein Vorgang zur qualifizierten elektronischen Signatur „sicherheitstechnisch gleichwertig“ ist und wie diese Gleichwertigkeit verbindlich wird. Ein Verfahren in den Erläuterungen zu beschreiben und ohne Nachweis als „gleichwertig“ zu bezeichnen, ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Dies vor allem deshalb, da z.B. die Fingerprint-Prüfung (insbesondere via Handy) auf Expertenebene nicht unumstritten ist. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur gibt es für die Sicherheitsbewertung informationstechnischer Produkte entsprechende gesetzliche Vorgaben.

Aus unserer Sicht muss daher ein Verfahren, das sicherheitstechnisch gleichwertig sein soll, durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle entsprechend geprüft, bewertet und in einem Rechtsakt (Verordnung zum E-Government-Gesetz) als „sicherheitstechnisch gleichwertig“ kundgemacht werden. Eine entsprechende Regelung wäre vorzusehen.

Zu Art. 1 - § 4a Abs. 1 E-Government-Gesetz – nicht im Entwurf

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) weist erneut darauf hin, dass sie als „andere geeignete Behörde“ zur Registrierung des E-ID im Sinne des § 4a Abs. 1 E-GovG berechtigt sein sollte.

Zu Art. 1 - § 4b Abs. 5 E-Government-Gesetz

§ 4b Abs. 5 regelt die Löschung von Daten der Registrierung, die nicht mehr benötigt werden. Dem dort angeführten Sachverhalt des Widerrufs eines Zertifikates ist im Hinblick auf das Löschen dieser Daten der Ablauf eines Zertifikates gleichzuhalten. Der zweite und dritte Satz des Absatzes sollten daher lauten;

„Gemäß Abs. 1 Z 13 verarbeitete Identitätscodes der ausgestellten Zertifikate sind im Falle eines Widerrufs oder Ablaufs des jeweiligen Zertifikats zu löschen. Sonstige gemäß Abs. 1 verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens drei Jahre nach Widerruf bzw. Ablauf des E-ID.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**



elektronisch gefertigt

